

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Zweytes Capitel. Von des Teutschen Reiches Politischen Eintheilungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Es scheint nach dem
 nicht als ein Reich
 so souverainer Monarch
 für hat, aber nicht
 in dem, sondern mit
 talium, sicut malle.
 proprie imperator Rom

Im Maximilianischen
 Imperio Rom. C. 12. §. 19.
 p. 304. §. 1. add. Struv.

und die Glieder: Jenes (a) ist der
 mische Kaiser, und in seiner Art der
 mische König, wie auch die Reichs-
 rien. Diese seynd wieder zweyerley
 tung; dann einige stehen ohnmittelbar
 dem Reichs-Ober-Haupt, und erkennen
 fer ihm keinen Herrn; andere aber
 nur mittelbar unter dem Reichs-
 Haupt, und haben ausser demselben noch
 nen andern und nähern Herrn. (b)
 ohnmittelbare Glieder des Reichs
 wiederum theils Stände des Reichs,
 theils keine. (d)

S. 2.

In das
 Reich
 und übrige
 ges
 Deutsch-
 land oder
 in ohn-
 mittel-
 bare
 Provinz
 sien.

Von einigen wird ferner Deutsch-
 getheilet in das per Excellentiam so gene-
 te Reich, (worunter sie Francken, Schwa-
 ben, und den Rheinstrom verstanden),
 das übrige Deutschland, oder, welches
 mit dieser Distinction auf eines hinaus-
 set, in mittelbare und ohnmittelbare
 vingen. In jenen solle die rechtliche
 muthung seyn, daß, was in dem Land
 habe gleich seine eigene Marckung oder
 und seye ein einzelnes Dorf, Stadt, u.
 ein ganzer Bezirk, auch zu dem Land
 unter dessen Hoheit gehöre, auch ein

(a) Vid. Lib. 3.
 (b) Vid. Lib. 6.
 (c) Vid. Lib. 4.
 (d) Vid. Lib. 5.



Güter in Hünningen immediate von Bischof n. Kaiser zu Lehen haben. Folglich
kann man in ganz offenkundig, daß Hünningen ein territorium clausum
ist. Bei dem die Hünningen für im Reich ist nicht nur zu prä-
sumieren, daß alle diese territoria clausa sind, sondern in dem die Hünningen
besteht, man sieht so sehr gerade, daß alle diese territoria clausa sind
sondern es können sein, so daß man in dem Reich mit einem gewissen Maß
möglich ist. Es ist auch diese Materie von großer Wichtigkeit,
indem man einen territorio clauso im iure publ. im Reich gilt,
"quaecumque sunt in territorio, praesumuntur etiam esse de
territorio. i. e. ad unum praesumitur, daß alles in diesem Lande
der Superiorität territor. der Landesherren unterworfen ist. Folglich
muss man diese Regel den Satz, quod vasallus non sit subditus non in
territorio clauso falsch. Es ist nicht n. raisonnable zu sagen aber diese
these ist, so plausibel n. richtig ist falsch, man muss der autor an
sich in hypothese. In dem hat Thomasius in Disq. de inutilitate
brocardi: quod sunt in territorio, praesumuntur esse de territorio zeigen, man
daß eine diese Regel nur wenig falsch ist. Er raisonniert nämlich so
gründlich und plausibel folgendermaßen. In dem Reich nur ein territorium
clauso gilt, so auch im allmählich, welcher Umfang, wodurch diese territoria
clausa sind. Wenn man aber diese einmal bestimmt haben, so folgt in man
falls, daß alles so in diesem territorio ist, der Superiorität territor.
li. der principis territorii clausi unterworfen ist, folglich reduziert sich
alles auf die Regel. 11.

Von d
Edem
der Be
(a) in d
muthu
legenes
gangen
Gut el
Reich
zugleich
das G
schloss
de. d
dieser
wieder
einige
erkenn
chen,
plicheit
distric
sen we
in ein
liegt,
ganze
ihre ei
Land,
halten
komm

S. 2. (a)
& n
batio
dere
gebl



Von des T. Reichs Eintheilungen. 61

Lehenmann zugleich ein Unterthan seye, biß
der Besizer eines Guts ein anderes erweise;
(a) in diesen aber seye die rechtliche Ver-
antheilung, daß ein in eines Standes Land ge-
legenes einem anderen zustehendes in einem
ganzen Ort, Hoff, Schloß, Herrschafft. 2c. bestesendes
Gut ohnmittelbahr unter dem Kayser und
Reich stehe, und ein Lehenmann nicht auch
zugleich Unterthan seye, biß der Landes-Herr
das Gegentheil darthue. Jene heissen sie ge-
schlossene, diese hingegen ungeschlossene Lan-
de. Doch seynd viele andere Publicisten mit
dieser Eintheilung nicht zufrieden, welche aber
wiederum dreyerley Gattung seynd, indeme
einige gar keine ungeschlossene Reichs-Lande
erkennen, sondern alle zu geschlossenen ma-
chen, andere gerad im Gegentheil keine sim-
pliciter geschlossene Lande, in welchen ex solo
districtu auf die Landsasserey könnte geschlos-
sen werden; erkennen; noch andere aber, was
in einer Stadt, Dorffes 2c. Marckung
liegt, für zu demselben gehörig; was aber
ganze Höffe, Dörffer, Stätte 2c. seynd, die
ihre eigene Marckung haben, für nicht zu dem
Land, worinn sie liegen, gehörig in dubio
halten wollen. Die Materie ist wichtig und
kommt gar oft in praxi für; es werden aber
wohl

S. 2. (a) v. HILDEBRAND de Territorio clauso
& non clauso sive mixto; WERNHER de Pro-
batione Landf. Motus ex situ terrarum, und an-
dere in STRUVII Biblioth. Juris p. 712. et
sehrte Schrifften.



Güter in Hünningen mediate
 selbst mehr in ganz offener
 Art. Bei dem die Länd-
 summen, die selbstige territori-
 bekennt, wie die so nach
 summen gekommen sind, so die
 möglich ist. So ist auch
 in den neuen territori-
 "quaccung" sunt in terri-
 "territorio. i. e. ob mind
 der superiorität territor:
 misst die Regel der ter-
 territorio clauso fult. So
 thesi ist, so plumb u. so
 fult. in hypothese. Auch
 brocardi: quod sunt in territori-
 die die die Colne zur wein-
 grund und plumb folgend
 clauso gilt, so auch in allen
 clausum in. Wenn in ab-
 fult. die die so in solen-
 li die principis territorii cla-
 alles auf der Basis. 11.

wohl beständig diese unterschiedliche
 nungen verbleiben, und der Streit nie-
 erörtert werden. Indessen pflegt jeder
 Sag bezupflichten, welcher ihm oder
 nem Herrn am profitabelsten ist.

§. 3.

In 10.
 Craise.

Vornehmlich aber wird Deutsche
 eingetheilt in 10. Craise oder Bezirke. In
 se Craise seynd 1. der Oesterreichische,
 Burgundische, 3. Nieder- oder Chur-
 nische, 4. Ober- Rheinische, 5. Schwa-
 bische, 6. Fränkische, 7. Bavarische,
 Ober-Sächsische, 9. Nieder-Sächsische
 und 10. der Westphälische oder Nie-
 Rheinisch-Westphälische Craise. Ein-
 reses davon folget unten. (a)

§. 4.

In Ober-
 u. Nieder-
 Deutsch-
 land.

Noch theilen einige das Deutsche
 in Ober- und Nieder-Deutschland. In
 nem pflegt man zu rechnen Schwab-
 Bayren, Oesterreich, Böhmen, Fran-
 und den Rheinstrom bis an Westphalen
 zu diesem Westphalen, die Oesterreich-
 Niederlande und den Ober- und Nie-
 Sächsischen Crais. Doch hat diese
 theilung, man wollte dann mit einigen
 Gränzen derer Reichs-Vicariate dann
 abmessen, so doch ziemliche Schwürigkeit

In diesem Kraise, welcher
 den ins publicum
 wie worden nicht ist, der für
 die, unterhalb der, die für
 der Kraise, u. in der
 haben, welcher, für
 attend. für.

§. 3. (a) Lib. 4. Cap. 7.



he Ma
t niem
jeder
oder

ut sch
cke. D
ische
ur-De
Eän
ische
schäff
Nied
Ein

schel
n. D
schm
Frank
estph
reich
d. Nat
Dies
einige
e. dan
für



L. 2. Cap. 3.

b) Für seine Darstellung dieser Sache ist folgende Nebenhistorie zu verstehen. So wurde das
 alte Imperium Rom: unter Theodosii Kaiser Arcadium u. Honorium getheilt, in
 zwei Theile als eine Theilung des orientalischen u. occidentalisches Reichthums. Dem
 östlichen Theile blieb Kaiser nur vom Imperium Rom: ab. Das occidentalisches
 Reich währte aber nicht lange; sondern wurde im 5ten Saeculo von einigen
 germanischen Nationen zerstört, und von der Zeit war in occidentalisches Reich. So
 wurde immer Landstrich d. Pannoniens sein Reich nach sich Lande hervor
 und